

Statuten

BTV Chur Aktiv & Fit

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen BTV Chur Aktiv & Fit besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Der Verein ist eine Sektion des BTV Chur und wurde am 14. Mai 2019 gegründet.

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Graubündner Turnverbandes (GRTV) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Alle sportlich aktiven Vereinsmitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse STV versichert.

Die Mitgliedschaft bei weiteren Fachverbänden ist möglich.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere des Turnens und weiterer Sportarten, sowie die Pflege der Geselligkeit. Hierzu unterstützt er die Ausbildung von Leiter/innen, koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen und unterstützt die Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein kann Sportlektionen anbieten, welche keine Vereinszugehörigkeit bedingen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Als Aktivmitglied können natürliche Personen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

Art. 5

Als Juniorenmitglieder können natürliche Personen zwischen dem 12. und 17. Geburtstag aufgenommen werden.

Art. 6

Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Verein unterstützen.

Art. 7

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung bedarf der vorgängigen Genehmigung der Geschäftsleitung des BTV Chur, welche vom Vorstand zu beantragen ist.

Art. 8

Eintrittsgesuche sind schriftlich (Anmeldeformular oder per Internet-Anmeldung) einzureichen. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglied des BTV Chur.

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich, mittels Brief oder elektronisch erfolgen.

Art. 10

Die Streichung von Mitgliedern, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, erfolgt durch den Vorstand. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob verletzen oder seinen Zielen entgegenarbeiten, können durch GV-Beschluss vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Vereins- und Riegenbeschlüsse zu befolgen sowie die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

IV. Finanzen

Art. 12

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Verein wird finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- dem Erlös der Vereinstätigkeit
- Subventionen und Beiträgen
- Sponsoring

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 14

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die technische Kommission (Ressortleitung)
- die Revisoren

b) Die Generalversammlung

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal jedes Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind von Gesetzes wegen durchzuführen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftliche Anträge zu stellen. Die Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV vorliegen.

Art. 16

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Revisorenberichts
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Delegierten
- Beschlussfassung über besondere Anträge.

Art. 17

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder Mitglieder ab vollendetem 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 18

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Art. 19

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder bei dessen/deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

b) Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Art. 21

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung von Gesetz, Statuten und Reglementen sowie für die Durchsetzung der gefassten Beschlüsse.

Art. 22

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die Vertretung gegen aussen erfolgt mit Einzelunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten sowie des Finanzverantwortlichen im Bank- und Postverkehr. Ansonsten gilt für Vorstandsmitglieder Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen gilt das Mehrheitsprinzip. Der Präsident/die Präsidentin stimmt und wählt mit und hat bei Sachfragen den Stichentscheid.

Art. 24

Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente und umschreibt die Befugnisse der technischen Kommission resp. der Ressortleitung.

c) Die technische Kommission (Ressortverantwortliche)

Art. 25

Die technische Kommission besteht pro Ressort aus einem Vorstandsmitglied und den Leitern/Leiterinnen der zugewiesenen Riegen des Ressorts.

Art. 26

Die Technische Kommission ist zuständig für die Durchführung der Trainings sowie weiteren Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb.

d) Die Revisoren

Art. 27

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung jährlichen Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Die die Auflösung des Vereins beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

VII. Übergeordnetes und subsidiäres Recht

Art. 29

Die Statuten des BTV Chur gelten als übergeordnetes Recht.

Subsidiär sind die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB anwendbar.

Chur, den 14. Mai 2019

Die Präsidentin

Die Aktuarin

.....

.....